

Bitte erst am  
nehmen!

05.10. 24. Korrektur



Name, Vorname

22.09.71  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

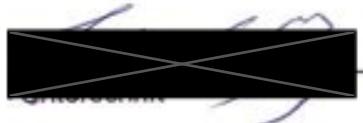
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072 24G

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... 1/21 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... XII/21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



Amtsgericht Haldensleben  
Geschäftsnr.: 2 C 210/17

URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES

In den Rechtsstreit

Fran Dorothee Schneider, Hagenstraße 20,  
39340 Haldensleben,

- Klägerin u.  
Widerklage -

Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Bender, Leuke, Sonnenberg,  
Am Markt 12, 39340 Haldensleben,  
Az: 149/17 So

gegen

1 Frau Elfriede Lederum, Bahnhofstraße 7,  
39340 Haldensleben,

- Beklagte und Widerklägerin  
(zu 1)

und

2 Herrn Heino Petersch, Standortstraße 81,  
39340 Haldensleben,

- Beklagte zu 2.  
und W. der Kläger  
(zu 2)

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Neuling & Rothke, Goethestraße 19,  
39340 Wadersleben, AZ: MUV 2220

hat das Amtsgericht Wadersleben - 2. Zivilabt.  
durch den Richter am Amtsgericht Bösch  
am 25.09.2017 auf die mündl. Verhandlung vom 25.09.2017  
am 09.10.2017 für Recht e-kannt:

✓ 1. Die Zwangsvollstreckung aus dem von dem  
Amtsgericht Wadersleben am 23.04.2016  
geschlossenen Prozessvergleich im Rechts-  
streit zu dem AZ. 2 C 333/16 wird  
für unzulässig erklärt.

2. Die Klägerin wird verurteilt, an die  
Beklagten zu gesamten Hand eines Be-  
trag in Höhe von € 2800,- netzt einer  
in Höhe von fünf Prozentpunkten über  
den jeweiligen Basiszinssatz heraus seit  
dem 01.02.2016 zu zahlen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen  
die Klägerin  $\frac{2}{3}$  und die Beklagten  
zusammen die gesamtschuldende  $\frac{1}{3}$ .  
Wen 100,-?

v. (entlassen)

Tot bestand

Die Klägerin wendet sich in Weise der Klage gegen die Zuvergütung aus einem Prozessvergleich. Die Beklagte legt in Weise der Hinterrede Klage vor der Klägerin Ersatz von Erschließungs Kosten.

Der Zusammenhang  
wirkt sich hier  
noch offenkinder-

Die Klage ist wurde im Vorprozess vor  
den AG Handelsgericht zum Ab. 2 C  
333/16, gesamtschuldnerisch mit ihrem  
Rechtl. Merschky („Bekl. zu 1) im Vor-  
prozess“) von der Beklagter auf Zahlung  
von € 2.800,- mit Zinsen verklagt.  
u. 22.09.2016

Die Partei vor Landgericht am 23.09.2016  
niedlich. Die Partei schloss sich der  
niedl. Verhandlung des Prozesses vor-  
gleich auf Bl. 5 d.A. (Art. Kl 1). Nach  
diesen Sollte die Kl. und der Bekl.  
zu 1) aus dem Vorprozess an die  
Kl. £ 1.400,- als Gegenbeschuldung zah-  
len. Die Kl. sollte einer teilweisen Regress-  
anspruch gegen den Bekl. zu 1) aus dem  
Vorprozess haben. Der Bekl. zu 1) sollte  
der Prozessvergleich durch Schriftsätze  
Erklärung an das Gericht hinsichtlich zwei  
Wochen und rufen können. Für den  
Fall der Widerrede stellt die daneben  
Kleider verdeckt den Antrag auf den Klage-  
schw. wegen der Einzelheiten wird auf  
Art. Kl 1 verwiesen.

Art. Kl. verwirkt mit Schriftbalken eingesetzt bei Urteil am 30.09.2016, in dem die Befreiung von der Strafe aus dem Verfahrensverfahren. Anklage hat das Gericht

aus dem Vorprozess. Am 28.10.2016 verkündete das Gericht im Vorprozess das Urteil auf Bl. 6 d.A. (Ant. K 3). In diesem wie es die Klage gegen den Befk. zu 17 aus dem Vorprozess ab. Eine Entscheidung über den Antrag gegen die Kl. erfolgte nicht. Das Gericht nahm an, dass der Prozessvergleich im Bezug auf ihre Beteiligung nicht widerstehen darf. Wegen der Einzelheiten wird auf Ant. K 3 verwiesen.

Nach Zustellung des Urteils erkläre die Kl. gegenüber den Bekl. mit Schreiben vom 12.11.2016 den Rücktritt von Prozessvergleich aufgrund eines Rücktritts nach § 313 BGB. Die Prozessber.-dr. Bekl. weist dies mit Schreiben vom 01.12.2016 zurück und teilt mit Schreiben vom 01.01.2017 mit, dass ihnen das Gericht ohne vollstreckbare Anschlitzung des Prozessvergleichs entfällt.

Die Klägerin behauptet, dass die jew. Prozessber. in der vinstl. Verhandlung am 23.09.2016 abgesprochen hätte, dass der gesamte Vergleich im Fall des Widerstands unwirksam geworden sei. Dies folge daraus, dass eine Absehung des Kl. von der Partei zu Vergleichsschluss nicht beachtlich gewesen sei. Hilfsweise folge die Unwirksamkeit jedenfalls aus ihrem Rücktritt.

Die Klägerin bestreitet,

die Znangs vollstreckung aus dem vor dem Ab Waldenleben am 23.09.2016 gestalt. Prozessvergleich im Rechtsstaat zu dem Az 2c 333/16 für ungültig

zu klären.

Die Beklagter bestreitet,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagter weise die Zulässigkeit der Vollstreckungsbeschwerde gegen den Prozessvergleich.

Die Bekl. nimmt, dass der Widerstand der Bekl. 2c 1) aus dem Vorgesetzten für und wider diesen wirken kann. Ihm fehle unzweck. die Verteilung. Im Übrigen habe sich das Ergebnis in den Prozessvergleich freiwillig in den Prozessvergleich begeben, obwohl sie sich kein Widerrecht habe einnehmen lassen.

Die Beklagten haben Hilfsanwaltschaft er-  
halten.

Die Kl. und der Befk. zu 1) aus dem  
Vorprozess waren Eigentümer des Hauses  
grundstück Boersche Str. 7 in Hal-  
le-Schleben. An diesem wurden zwischen  
01.03.2006 und 31.05.2006 Ab-  
wasserreinigungsaarbeiten durchgeführt.

Mit not. Grundstückskaufvertrag vom  
15.01.2009 verkauften die Kl. und  
der Befk. zu 1) aus dem Vorprozess  
das Grundstück an die Befk. zu Befk. 2  
vereinbarten sie, dass die Verkäufer die  
Erschließungskosten für vor dem 01.03.  
2009 durchgeführte Arbeiten tragen sollten.

Die Befk. wurde als Eigentümer mit  
Bescheid des Abwasserverbandes vom  
04.09.2011, registriert am 07.04.2011,  
ein Erschließungsbauabschlag für o.g. Ar-  
beiten, 64 v € 2.800,- in Rechnung ge-  
stellt.

Die Befk. legte gegen o.g. Bescheid Wider-  
spruch ein. Dieser wurde infolge eines  
Urteils des VG Magdeburg in einem parallel  
verfahren von dem Abwasserverband  
mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.15  
zu rückgewiehen. Die Befk. überwiesen  
den Betrag am 03.12.2015.

Der Anspruch war Gegenstand des Vor-  
prozesses. In o.g. Urteil wies das  
gericht die Klage gegen den eBESL-  
gericht der Klage gegen den Vorprozess wege  
zu 1) aus dem Verjährung ab.

Die Befk. schlägt die Kl. mit Mahn-  
schreiben vom 05.01.2016 eine Zahlungs-  
frist bis zum 31.01.2016.

Die Kl. hat im Schriftsatz vom 19.07.2017  
die Einrede der Verjährung erledigt.  
(Die Befk. meint, dass der Anspruch  
nicht verjährt sei.)

Die Anspruch sei erst mit Beschluss hatt  
als Widerspruchsbeschluss bestanden. Es  
sei auch nicht sinnvoll und der Bkl.  
zumutbar gewesen, ihre Erstbeschwerde  
klageweise durchzuschieben, bevor erhielt,  
ob ihre Zahlungsschulde aus o.J. Bescheid  
fehöchl. bestellt.

Die Klage gegen den Bescheid sei nicht  
sinnvoll gestellt, da sie keine Er-  
folgsaussicht gehabt habe.

Die Bkl. beantragte  
für den Fall, dass der Klage statt-  
gegeben wird, die Kl. zu ver-  
urteilen, um die Bkl. zu 90-  
samten Land einen Betrag ihu  
€ 2.800,- netto zugesetzt zu  
Prozentpunkten über den Basis-  
zinssatz ab dem 01.07.2016 zu  
zahlen.

Die Kl. lehnt vor.  
die Widerklage abzumessen.

Die Kl. meint, dass die Widerklage  
unzulässig sei. Dies folge zum  
einen aus der Bedingung und zum  
anderen daraus, dass der Anspruch be-  
reits im Vorprozess geltend gemacht  
wurde ist.

Die Widerklage sei auch unbegründet.  
Der Anspruch sei vorjährig. Der An-  
spruch sei mit dem ursprügl. Be-  
scheid erledigt. Von diesen Lässt den  
Kl. im September 2011 Kenntnis erlangt.



# Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.) Die Klage ist zulässig.

a.) Die Klage ist als Vollstreckungsklage nach §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO und als Titelgasklage analog §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795 ZPO erheblich. Die Klägerin erhebt die Einwendungen der Unwirksamkeit eines Prozessvergleichs aufgrund von Wideruft oder Rücktritt. Aufgrund des Doppelraths des Prozessvergleichs als prozeßhebende Prozeßhandlung und als materiell-rechtl. Rechts geschäft ist § 779 Abs. 1 BGB würden bei Unwirksamkeit des Prozessvergleichs nach obiger Einwendung sowohl der Titel (Titelgasklage) als auch der tatsächliche Anspruch (Vollstreckungsklage) entfallen.

b.) Das angewandte Gericht ist als Prozeßgericht des ersten Rechtszugs nach §§ 767 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 1, 795, 802 ZPO ZG-  
ständig.

c.) Die Klägerin ist auch rechtschlechtl. d. Kl. Dies folgt bereits aus dem Brüder des Titels.

2.) Die Klage ist auch begründet.

a.) Die Klägerin ist sachbezahlt. Sie ist in den Prozeßvergleich als Vollstreckungsklageerin bezeichnet.

b.) Die Klägerin kann auch rechtliche vernichtende Einwendungen gegen die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Titels und gegen den tatsächlichen Anspruch erheben.

es darf nur ur 1767 ZPO  
dort stattfinden,  
die auf der Kündigung  
auf der materiell-rechtlichen  
Vorwürfe beruht, was in jenem  
Falle für 1767 ZPO nicht  
und keine Abgrenzung lässt.

Was ist mit einer Fortsetzung  
des Ausgabenrechts  
mit 1767 ZPO?

Der Formmängel nach §§ 160 Abs. 3 Nr. 1, 162 Abs. 1290 vereinbarte Prozessvergleich ist nicht wirksam zustandekommen. Die anstehende Bedingung der Nichtausübung des Widerufsrechts des Bekl. zu I) aus dem Vorprozess (§ 158 Abs. 1 BGB) ist nicht eingetreten.

1.6.

a.) Der Prozessvergleich wurde nach Ziff. 4 unter den anstehenden Bedingungen geschlossen, dass der Bekl. zu I) nicht form- und fristgemäß den Prozessvergleich wider-  
nutzt.

b.) Dies betrifft auch den Vergleichsschluss einschl. der Klägerin und den Beklagten. Dies folgt aus Auslegung des Prozessvergleichs nach §§ 133, 157 BGB. Der subsidiären Auslegung von § 139 BGB bedarf es nicht.

Bei Vertragsschluss braucht nicht die Partei, dass der ganze Vergleich wiederholt sein sollte, wenn der Bekl. zu I) aus dem Vorprozess von seinem Widerufsrecht Gebrauch machen würde.

→ ~~Die Partei kann den Vertrag nicht wiederholen~~

i.) Hierzu war es für das Gericht nicht erforderlich, Beweis zur klägerischen Behauptung einer expliziten Verleugnung der Unintäglichkeit des gesamten "Vergleichs" im Falle des Widerufs zu erheben.

Die entsprechende Auslegung ergibt sich bereits aus dem Protokoll der mündl. Verhandlung vom 23.09.2016 (Anlage K1).

ii.) Das folgt aus § 160 Abs. 3 Nr. 1 BGB. Aus § 160 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist der Wider-  
ufszeitraum nicht den tatsächlichen Le-  
hrgang entsprechen, sondern nur die Teil-  
nahme am Ehevertrag ist fortbestand-  
nis, d.h. nicht nur Ehe, sondern jeder  
Wiedereinsatz der Klägerin durch einen geant-  
worteten Antrag auf Auflösung wegen des  
Amtes oder sonstiger Tatsache der Ehevertrag auf-  
geht. Wiederinsatz kann sich nicht schlie-

ii) Dies folgt zunächst daraus, dass ein fortbestehendes Vergleichsgericht der Kl. perspektivisch nicht ihrem Interesse entsprach.

Nach Ziff. I wäre sie verpflichtet die Summe von € 1.400,- alleine zu tragen, ohne dass ihr ein sicherer Rückgriff nach Ziff. 2 gegen den ehemaligen Bekl. zu 1) ermöglicht wäre. Sie hätte weiterhin das Risiko einzuschöpfen, Anspruchnahme nach § 426 Abs. 1 BGB durch diesen aufgrund einer möglichen Prozessniederlage des Bekl. zu 1). Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt kein Anhaltspunkt vor, dass die Kl. nach ihren Wahrnehmungen dieser Risiko eingehen wollte.

iii) Teder falls aber folgt die Gesetzesheit dieser Auslegung daraus, dass die Beklagte Vertrüten ausreichlich Aufgabe Kl (§ 415 BGB) für den Fall des Widerstands ihrer Antrags ans der Klageschrift stellen, d.h. auch einer Verurteilung der Kl. Hieraus folgt, dass die Parteierechtsstellung von der Wirkungsanfang des gestretenen Vergleichs bei Widerstand ausgeht, da dieser Antrag aufgrund der prozessbedeckenden Wirkung des Vergleichs bei teilweisen Fortbestand unzulässig gewesen wäre.

cc.) Der obige Bekl. zu 1) aus dem Vorprozess hat sein Widerrecht durch Schriftliche, eingangs bei Gericht am 30.09.16, form- und fristgerecht widerufen.

dd.) Es kann mit hin entscheidungsschließlich nicht auf die Wirkungsanfang der Rücktrittserklärung der Klägerin von dem Prozessvergleich ab.

ee.) Eine mögliche Präklusion nach § 767 Abs. 2 PO war nicht zu prüfen. Die bindendurkant Titel, die den maßgeblichen Rechtskraft fähig sind Anwendung. Dies betrifft nicht den Prozessvergleich.

ft.) Dr. Entscheidung stand sogleich nicht entgeg. Nach das AG Waldens leser im Vorprozess in seinen Urteil vom 28.10.2016-Az: 2c 333/16 den Prozessvergleich zuw. Kl. und Bkl. für verhältnis nach Kl. und keine Entscheidung bezgl. der Kl. trat. Diese erklärte Kl. matrielle Rechtskraft ist §322 Abs. 1 ZPO. Der matriellen Rechtskraft sind Urteile nach §322 Abs. 1 ZPO nur insoweit fähig, als über den durch Klage erhobenen Anspruch entschieden ist. Vorliegend hat das Gericht im Vorprozess ausdrücklich nicht über das Befolgen etwaige Ansprüche gegen die Kl. entschieden.

## II.

Die Widerklage ist zulässig und begründet.

1.) Über die Hilfswiderklage war zu entscheiden. Die Voraussetzungen der Bedingung liegen vor. Die Kl. hatte Erfolg.

2.) Die Hilfswiderklage ist zulässig.  
a.) Die Hilfswiderklage ist den Grunde nach zulässig. Diesem steht auch nicht das Bestimmt bilden Fordernis nach §253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entgegen, sofern und soweit die Bedingung eine innerprozeßuale Bedingung ist. So liegt es bei.

b.) Der Erhebung der Hilfswiderklage steht auch nicht entgegen, dass die Klage nach den 8. Buch der ZPO erheben ist. Die Sperreinwirkung der Vollstreckungsabschriften erstreckt sich nicht auf die vorliegende Klage. Dies folgt daraus, dass systematisch aus §788 Abs. 2 ZPO folgt, dass die Widerklage bei Klage aus den 8. Buch der ZPO grundsätzlich zulässig ist, wenn nicht bestreute Umstände eine Sperreinwirkung geboten. Diese sind vorliegend nicht erbracht.

c.) Die Klageerhebung stellt nicht die prozessualen  
bedeckende Wirkung des Prozesses vergleichbar  
aus dem Vorprozess aufgehen. Dieser ist un-  
wirksam.

d.) Die Klageerhebung stellt auch nicht eine Klusion  
aufgrund materiell-rechtlicher Kette des Urteils  
im Vorprozess entgegen. Insoweit gelte, die  
Ausführungsunterhaltung I Z 2 b.) Urteil entscheidet.  
Das Gericht hat nicht über das Beschränkung  
Anspruchs der Bekl. gestellt die Kl. ent-  
schieden.

Sie werden hier

Schieden.

abgestrichen Richterstraf u 1 / 3227087) Der Klageerhebung stellt weiterhin auch  
nicht die andererlei Rechtschutz vor nach  
§ 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO entgegen.

a.) Entsprechend der Ausführungen unter  
b.) ist der Vorprozess wegen der Ausprägung  
gegen die Kl. nicht durch Prozeßrechtsan-  
wendung worden. Dieser war unverbindlich.  
Das Gericht hat auch nicht prozessual  
entschieden über die Ansprüche durch Urteil

b.) Aus teleologischer Gründen steht der erken-  
ntigen Klageerhebung dennoch nicht die anderer-  
lei Rechtschutz vor nach § 261 Abs. 3  
Nr. 1 ZPO soll seinem Zweck nach die Möglich-  
keit von Doppelurteilen und zu opportunistischen  
doppelten Prozeßschritten vorhindern. Diese  
Risiken bestehen vorliegend nicht. Das Gericht  
hat das Vorurteiles bei dem Verfahren seit Jahren  
einem Jahr nicht mehr betrieben. Ein Pro-  
zess stellt auch nicht zu erachten.

f.) Auch die sonstigen zulässigkeitsbedingun-  
gsungen liegt vor. Es besteht hinreichende  
Kompatibilität zwischen Klage und Wider-  
klage. Diese beruhet auf denselben  
Lebenssachverhalt. Das angesuchte Urteil  
ist auch sachlich und örtlich zuständig.  
Dies geht aus § 23 Nr. 1 CVG iVm § 81 II,  
§ 210, § 24 Abs. 1 ZPO hervor nach  
seinem Wortlaut keine Anwendung, da  
die Klage zwar aus vorliegt. Anspruch  
auf Grundstückskaufvertrag entsteht  
nicht, sich jedoch nicht auf die  
Geldentzehrung eines dings. Rechts an  
einem Grundstück rückt.

... nunmehr die Frist des

13211170

abgelaufen ist.

3.) Die Witterungsbedenklage ist auch begründet.  
a) Der Hauptanspruch folgt aus Ziff. 7  
des notarischen Grundstückskaufvertrags  
vom 15.01.2019 iVm §§ 421, 427 BGB.

a.) Der seitligegenständliche Erschließungs-  
beitrag ist ein Erschließungsbeitrag iVm  
Ziff. 7. Er bezieht sich auf Arbeiten, die  
vor dem 01.03. 2009 durchgeführt wur-  
den. Kl. u. d. BzKl. zu 1) des vorstehenden  
hatten diese nach § 427 BGB gewusst -

schriftlich zu fragen.

b.) Die Klagende konnte hingegen auch nicht  
mit Erfolg die Einrede der Verjährung  
nach § 214 Abs. 1 BGB erheben. Der Anspruch  
ist nicht verjährt.

c.) Der Anspruch unterliegt nach § 194  
Abs. 1 BGB der regulären Verjährung.  
Dies folgt insbesondere daraus, dass  
die Begründungen, Kantrechtlichen  
Voraussetzungen des § 438 BGB keine  
Anwendung finden. Denn entgegen § 438 Abs. 1  
BGB ist der vorliegende Anspruch kein  
Anspruch nach § 437 BGB. Das Vorwurfe  
von Erschließungsbedenken ist kein  
Mangel; Sel. §§ 438 Abs. 1 S. 2, 434, 455  
BGB. Darüber hinaus wurde  
vielmehr die Verjährung von zulässigen  
Ausgaben im Hinblick auf das Grundstück  
geregelt.

ii) Verjährungsbeginn war der Schluss  
des Jahres 2015. Dies folgt aus § 199  
Abs. 1 BGB.

Abs. 1 BGB ist der Anspruch entstanden.  
Im Jahr 2015 kann dahinstehen, ob auf den Wider-  
spruch besleidet das Abwasserverbandes vom  
Sprachgebrauch des Abwasserverbandes vom  
30.10.2015 oder auf die Zahlung vom 08.12.20  
15 oder die hierzu liegende (§ 74 Abs. 1  
VwGO) Rechtskraft des Widerspruchs be-  
schied als abgestanden ist.

Der Anspruch ist jedenfalls nicht vor Fälligkeit  
des Widerspruchsbesleids im verjährungs-  
rechlichen Sinne entstanden  
Denn das besteht einer Anspruchs im  
verjährungsrechtlichen Sinne nicht aus  
teleologischen Gründen dessen Sichere Be-

gland vorans. Andernfalls wäre der Betrieb verboten, da auf vorwische, wegen einer unsicheren Verbindlichkeit einer Betriebsanspruch einzuklagen. Dies würde zu unzweckmäßiger Pionierhaftigkeit führen.

~~Zurück zur Frage~~

Der Anspruch wird ~~ausdrücklich~~ vorliegend durch Bescheid festgesetzt. Er ist unabhängig von der Abrechnungszeit 2015 bestandsintoleranter des Widerspruchszeitraum dieser Rechtslage. Sowohl die Abrechnungszeit als auch der ~~Zeitpunkt~~ der vollständigen Konkurrenz beruhen hier auf § 80 Abs. 25 Nr. 1 BGB und nicht auf dem Berufsrecht sichern Anspruch.

iii) Die Verjährungsfrist beginnt von Liegenschaft nach § 195 BGB; von § 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB bis zum Schluss des Jahres 2018.

iv.) Ein anderes folgt auch nicht aus § 199 Abs. 3 BGB.  
c.) Der Anspruch steht auch nicht unter der Voraussetzung, dass die Bekl. keine Klage zum Verwaltungsgericht erlaßen haben. Nach den Grundsätzen des Mitverschuldes (§ 254 Abs. 1 BGB) und der Erfordernis der Nachprüfung (§ 670 BGB) war es die von Autoren, solche Rechtsbehelfe einzulegen, die nach Verjährung erneut erheben müssen. Dies hätte die Kl. beweisen müssen. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, da die Bekl. sätzlich das Gesetz habe, dass aufgezeigt werden muss, dass die Burg in einem parallelverfahren nach Verjährung erneut erheben kann. Diese Aussicht durch Erledigung bestand.

Sicht auf Erledigung folgt aus § 80 b.) Der Nebenanspruch folgt aus § 187 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 S. 1, 2 BGB, § 187 Abs. 1 BGB analog.

### III.

Die Entscheidung wegen dem Kostenbeitrag auf § 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2, 100 Abs. 4 ZPO vom

### IV.

IV?

verlassen.

Rechtsbehelfslehrung

Berndt, § 5 II Abs. 2 Nr. 1 710

Urkundlichkeit  
[Beglaublich]

(entlastet)

**Problemschwerpunkte der Klausur**

- Zulässigkeit und Begründetheit einer Vollstreckungsabwehrklage gegen einen Prozessvergleich gemäß § 767 Abs. 1 ZPO incl. § 767 Abs. 2 ZPO
- Abgrenzung der Vollstreckungsabwehrklage von der Titelgegenklage
- Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsabwehrklage bei der Möglichkeit von anderen Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts
- Vorrang der Fortsetzung des Vorprozesses bei Geltendmachung der Unwirksamkeit des Prozessvergleichs
- Nichtigkeit eines Prozessvergleichs mit mehreren Beteiligten bei Widerruf des Vergleichs durch nur einen Beteiligten gemäß § 139 BGB ODER Nichtigkeit eines Prozessvergleiches gemäß 779 Abs. 1 BGB ODER Rücktritt von einem Prozessvergleich wegen ursprünglichen Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB
- Zulässigkeit einer Hilfswiderklage
- Anderweitige Rechtshängigkeit des Streitgegenstands
- Folgen der Versäumnis eines Antrags auf Urteilsergänzung gemäß § 321 ZPO für die Rechtshängigkeit des Anspruchs
- Verjährungsbeginn einer von einem Bescheid einer Behörde abhängigen Zahlungspflicht bei Einlegung eines Widerspruchs

**Bewertung:**

Rubrum mit allerkleinsten Unüblichkeiten, Tenor „folgerichtig“, wobei auch in den Entscheidungsgründen der § 100 Abs. 4 ZPO nicht erläutert wird.

Der Tatbestand gelingt Ihnen inhaltlich sehr gut, vielleicht etwas zu ausführlich in der Wiedergabe der Rechtsansichten. Nicht ganz überzeugen kann, dass Sie bei diesem einheitlichen und aufeinander aufbauenden Sachverhalt entgegen der Chronologie den zweistufigen Aufbau wählen.

Die Zulässigkeitsprüfung der Hauptklage kann nicht so recht überzeugen. Insbesondere dürfte gerade wegen der Doppelnatur des Prozessvergleichs wohl insgesamt (nur) eine Klage nach § 767 Abs. 1 ZPO statthaft sein. Im Rechtsschutzbedürfnis hätte jedenfalls noch gegenüber einer Fortsetzung des Ausgangsrechtsstreits und gegenüber § 732 ZPO abgegrenzt werden sollen. Die Begründetheitsprüfung der Hauptklage gelingt tadellos. Auch die Überleitung zur Hilfswiderklage und dessen Zulässigkeit prüfen Sie überzeugend, mit nur kleinsten Unschärfen und Lücken in Begriffen oder Begründungen. Nicht ganz überzeugen kann Ihre Ablehnung der Verjährung. Der Anspruch dürfte wegen der Tatbestandswirkung des VA einerseits und wegen § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO andererseits im Jahr 2011 entstanden sein (es dürfte wohl auch von diesem Zeitpunkt an ein Befreiungsanspruch bestanden haben) und sich eher die Frage stellen, ob ausnahmsweise über die Kenntnis ein Verjährungsbeginn zu verneinen wäre.

**vollbefriedigend (12 Punkte)**